

## D 10 ACIDE

Code: 0 607 1

### *Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830*

Version 6.1.0

Aktualisierungsdatum: 29/05/17

Druckdatum : 19/04/19

#### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

##### 1.1. Produktidentifikator

Handelsname

**D 10 ACIDE**

##### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Anwendung des Produkts

**FLÜSSIGE SÄURE  
KESSELSTEINENTFERNUNG DER MELKMASCHINEN  
Am besten morgens verwenden  
TÄGLICH ABWECHSELN MIT D 10 ALCALIN**

##### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenbezeichnung

**Kersia Deutschland GmbH  
Marie-Curie-Straße 23  
53332 Bornheim - Sechtem  
Tel : 02227/90 82-0 Fax : 02227/90 82-22  
e-mail : kersia.de@kersia-group.com**

Für Informationen bezüglich dieses Sicherheitsdatenblatts kontaktieren Sie bitte:  
regulatory@kersia-group.com

##### 1.4. Notrufnummer

Notfallauskunft

**Durchwahl in dringenden Fällen (Rund um die Uhr, 7 Tage die Woche) :  
Tel. Nr : (+)1-760-476-3961  
Zugangskode : 333021**

**Giftzentrale Universität und Polyklinik, Adenauer Allee 119,  
53113 BONN  
Tel.Nr : 0228/19 240**

## D 10 ACIDE

Code: 0 607 1

### Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.1.0

Aktualisierungsdatum: 29/05/17

Druckdatum : 19/04/19

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Gemisch entspricht den von der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vorgesehenen Einstufungskriterien.

Ätzwirkung auf die Haut - Kategorie 1B	H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1	H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.  EUH 071: Wirkt ätzend auf die Atemwege.

### 2.2. Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

##### Gefahrenpiktogramm/e :



##### Signalwort :

Gefahr

Enthält: Salpetersäure+ Phosphorsäure+ Schwefelsäure

##### Gefahrenhinweis/e :

H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

EUH 071: Wirkt ätzend auf die Atemwege.

##### Sicherheitshinweise :

P260: Dampf nicht einatmen.

## D 10 ACIDE

Code: 0 607 1

### Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.1.0

Aktualisierungsdatum: 29/05/17

Druckdatum : 19/04/19

---

P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P301 + P330 + P331: BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P303 + P361 + P353: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].

P304 + P340: BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P501: Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/ internationalen Vorschriften.

### 2.3. Sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar, da es sich um ein Gemisch handelt.

### 3.2. Gemische

Chemischer Aufbau des Gemischs : FLÜSSIGE SÄURE

## D 10 ACIDE

Code: 0 607 1

### Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.1.0

Aktualisierungsdatum: 29/05/17

Druckdatum : 19/04/19

Stoffe	CAS-Nummer(n)	EINECS-Nummer(n)	REACH Registrierungsnummer	Einstufung gemäß Verordnung 1272/2008/EG	Typ
5% <= Salpetersäure < 13%	7697-37-2	231-714-2	01-2119487297-23	Ox. Liq. 3 H272 Skin Corr. 1A H314 Met. Corr. 1 H290 Acute Tox. 3 (inhalation) H331	(1) (2)
1% <= Schwefelsäure < 5%	7664-93-9	231-639-5	01-2119458838-20	Skin Corr. 1A H314	(1) (2)
5% <= Phosphorsäure < 10%	7664-38-2	231-633-2	01-2119485924-21 01-2119485924-24	Skin Corr. 1B H314 Met. Corr. 1 H290 Acute Tox. 4 (oral) H302	(1) (2)

#### Typ

(1) : Als gesundheits- und/oder umweltgefährdend eingestufte Stoff

(2) : Stoff mit Expositionsbegrenzung am Arbeitsplatz.

Als äußerst besorgniserregend eingestufte Stoff, der sich auf der Kandidatenliste zum Zulassungsverfahren befindet:

(3) : Als PBT (persistent, bioakkumulativ und toxisch) eingestufte Stoff

(4) : Als vPvB eingestufte Stoff (sehr persistent, sehr bioakkumulativ)

(5) : Als krebserregend der Kategorie 1A eingestufte Stoff

(6) : Als krebserregend der Kategorie 1B eingestufte Stoff

(7) : Als mutagen der Kategorie 1A eingestufte Stoff

(8) : Als mutagen der Kategorie 1B eingestufte Stoff

(9) : Als reprotoxisch der Kategorie 1A eingestufte Stoff

(10) : Als reprotoxisch der Kategorie 1B eingestufte Stoff

(11) : Als Störungen des Hormonsystems verursachend eingestufte Stoff

Kompletter Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Hinweise:

Kontaminierte Kleidung und Schuhe sofort ablegen und vor erneuter Verwendung waschen.

Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen. Dem Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt zeigen.

#### Nach Einatmen :

An die frische Luft gehen.

Tief ein- und ausatmen und sofort einen Arzt konsultieren.

#### Nach Hautkontakt :

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Sofort mindestens 15 Min. lang mit viel Wasser abwaschen.

Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

#### Nach Augenkontakt :

Augen bei geöffnetem Lidspalt mindestens 15 Min. lang unter fließendem Wasser abspülen.

## D 10 ACIDE

Code: 0 607 1

### Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.1.0

Aktualisierungsdatum: 29/05/17

Druckdatum : 19/04/19

---

Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.  
Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

#### Nach Verschlucken :

Mund ausspülen.  
KEIN Erbrechen herbeiführen.  
Ins Krankenhaus einliefern.

#### 4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

**Nach Hautkontakt** : Ätzend : Verursacht schwere Verätzungen.

**Nach Augenkontakt** : Verursacht schwere Augenschäden.

**Nach Verschlucken** : Verursacht schwere Verätzungen im Mund und im Verdauungstrakt.  
Kann schwere Schädigungen von Magen oder Speiseröhre verursachen.

**Nach Einatmen** : Wirkt ätzend auf die Atemwege.

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

**Behandlung** : Symptomatische Behandlung

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

##### Geeignete Löschmittel :

Sprühwasser  
Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>).

##### Ungeeignete Löschmittel :

Alkali-Pulver.  
Chemischer Schaum.

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

D 10 ACIDE ist nicht entzündbar.  
Jedoch besteht im Falle eines Brandes das Risiko der Bildung von giftigem Rauch (Stickoxide).  
Es reagiert jedoch mit einigen Metallen (Aluminium, Zink, Kupfer...) unter Bildung von Wasserstoff, deren Gemische mit der Luft explosiv sind.

## D 10 ACIDE

Code: 0 607 1

### Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.1.0

Aktualisierungsdatum: 29/05/17

Druckdatum : 19/04/19

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Bei der Arbeit umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und geeignete Schutzkleidung tragen.  
Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln und nicht in die Kanalisation gelangen lassen.  
Gefährdete Behälter mit Wasser kühlen.

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

##### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal :

Alle nicht notwendigen Personen und Personen ohne persönliche Schutzausrüstung evakuieren.

##### 6.1.2. Einsatzkräfte :

Personal an sichere Orte evakuieren.  
Personen von der Abfluss-/Leckagestelle fernhalten und an windgeschützte Stelle führen.  
Individuelle Schutzausrüstung verwenden.

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Einschreiten für Fachkräfte beschränkt.  
Das Produkt nicht direkt in die Kanalisation oder in die Umwelt gelangen lassen.  
Von jedem inkompatiblen Material so schnell wie möglich entfernen.

#### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

##### Nach Verschütten und Auslaufen kleiner Mengen :

Den Auslauf mit viel Wasser verdünnen.

##### Nach Verschütten und Auslaufen großer Mengen :

Abgrenzen, mit Hilfe eines inerten Absorptionsmittels eindämmen und in einen Notbehälter pumpen.  
Verschüttetes Mittel niemals zur Wiederverwendung zurück in den Originalbehälter füllen.  
Bis zur Entsorgung in geeigneten verschlossenen und ordnungsgemäß gekennzeichneten Behältern aufbewahren.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Die Schutzmaßnahmen beachten, die in Abschnitt 8 erwähnt sind.  
Entsorgung siehe Abschnitt 13.

### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

## D 10 ACIDE

Code: 0 607 1

### Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.1.0

Aktualisierungsdatum: 29/05/17

Druckdatum : 19/04/19

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Dampf nicht einatmen.
- Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.
- Im Arbeitsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Spritzer beim Einsatz vermeiden.
- Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
- Nicht mit einem chloralkalischen Produkt mischen.
- Nicht mit Alkali mischen.

#### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

##### 7.2.1. Lagerung :

- Das Produkt in der Originalverpackung lassen.
- Von unverträglichen Materialien fernhalten (siehe Abschnitt 10)
- Die Verpackung zulassen.
- Kühl aufbewahren.
- Von gegen Säuren empfindlichen Produkten fernhalten.

##### 7.2.2. Verpackungs- und Flaschenmaterialien :

- Hochdichte Behälter aus Polyethylen.

#### 7.3. Spezifische Endanwendungen

- Keine weiteren Empfehlungen.

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

**Expositionsgrenzwerte :**

## D 10 ACIDE

Code: 0 607 1

### Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.1.0

Aktualisierungsdatum: 29/05/17

Druckdatum : 19/04/19

Stoff	Land	Typ	Wert	Einheit	Anmerkungen	Quelle
Phosphorsäure	DEU	OEL 8h	2 inhalable aerosol	mg/m <sup>3</sup>		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Ausschuss für Gefahrstoffe)
		OEL kurzfristig	4 inhalable aerosol	mg/m <sup>3</sup>	15 Minutes average value	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Ausschuss für Gefahrstoffe)
Salpetersäure	DEU	OEL kurzfristig	1	ppm	15 minutes average value	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Ausschuss für Gefahrstoffe)
			2,6	mg/m <sup>3</sup>	15 minutes average value	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Ausschuss für Gefahrstoffe)
Schwefelsäure	DEU	OEL 8h	0,1 inhalable aerosol	mg/m <sup>3</sup>		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Ausschuss für Gefahrstoffe)
						Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Research Foundation)
		OEL kurzfristig	0,1 inhalable aerosol	mg/m <sup>3</sup>	15 minutes average value	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Ausschuss für Gefahrstoffe)
					15 minutes average value A momentary value of 0,2 mg/m <sup>3</sup> should not be exceeded	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Research Foundation)
		TWA 8h	1	mg/m <sup>3</sup>		MAK Kommission
0,1	mg/m <sup>3</sup>		(inhalation)	Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten		

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Gemäß den Anforderungen der Richtlinie 98/24/EG wird der Arbeitgeber dazu angehalten, eine Risikoprüfung durchzuführen und angemessene Risikomanagementmaßnahmen einzurichten.

\* Der Arbeitgeber muss für alle Situationen, für die kein Nachweis der Abwesenheit von Risiken vorliegt, für Alternativen oder Minderung des Risikos sorgen, indem er vorrangig die Arbeitsverfahren und kollektiven Schutzverfahren verbessert. Die Wirksamkeit der angewandten Lösungen kann durch Messung und Vergleich mit den vorgeschriebenen Grenzwerten für Substanzen in Abschnitt 8.1 überprüft werden.



## D 10 ACIDE

Code: 0 607 1

### Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.1.0

Aktualisierungsdatum: 29/05/17

Druckdatum : 19/04/19

---

\* Sollte das Risiko im Anschluss an diese Korrekturmaßnahmen weiterhin bestehen, muss der Arbeitgeber systematisch die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW), falls in Abschnitt 8.1 festgelegt, durch regelmäßige Messung überprüfen und alle in Abschnitt 8.2 genannten individuellen Gefahrschutzmaßnahmen anwenden.

\* Sollte die formelle Risikobewertung ein geringes Gesundheitsrisiko für die Arbeiter aufzeigen, kann die Kontrolle auf Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsplatzgrenzwerte nicht in Betracht gezogen werden und es liegt nicht automatisch eine Verpflichtung zur Umsetzung der individuellen Gefahrschutzmaßnahmen vor.

#### 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen :

Für ausreichende Belüftung sorgen.

Die zur Einhaltung der beruflichen Expositionsgrenzwerte erforderlichen technischen Maßnahmen ergreifen.

#### 8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung :

##### Augen - / Gesichtsschutz :

Schutzbrille oder Gesichtsschutz gemäß EN 166 tragen.



##### Handschutz :

Benutzen Sie Handschuhe, die den Sicherheitsnormen EN 374 entsprechen und säurefest sind.

Beispiel von bevorzugten Stoffen bei denen man wasserdichte Handschuhe benutzt :

Butylkautschuk.

Nitrilkautschuk

Keine Handschuhe aus Polyvinylalkohol (PVA) tragen.



##### Körperschutz:

Stiefel und Schutzkleidung mit chemischer Beständigkeit tragen.



##### Atemschutz :

Unter normalen Einsatzbedingungen keine.

## D 10 ACIDE

Code: 0 607 1

### Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.1.0

Aktualisierungsdatum: 29/05/17

Druckdatum : 19/04/19

#### Thermische Gefahren :

Nicht anwendbar

#### Hygienemaßnahmen :

Dusche und Augenspülflasche bereithalten.

Die persönliche Schutzausrüstung nach jeder Anwendung waschen.

#### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition :

Das Produkt nicht direkt in die Kanalisation oder in die Umwelt gelangen lassen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	Klare Flüssigkeit
Farbe	farblos
Geruch	Geruchlos
Geruchsschwelle	Nicht verfügbar
reiner pH-Wert	Nicht verfügbar
pH-Wert bei 10g/l	2±0,2
Gefrierpunkt	-17 °C
Siedebeginn	> 100 °C
Flammpunkt	Nicht anwendbar
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht verfügbar
Entzündbarkeit	Nicht anwendbar
Dampfdruck	Nicht verfügbar
Dampfdichte	Nicht verfügbar
Dichte	1,119±0,01 g/cm <sup>3</sup>
Relative Dichte	1,119±0,01
Löslichkeit im Wasser	Im Wasser vollständig mischbar
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht anwendbar
Selbstentzündungstemperatur	Nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur	Nicht verfügbar
Viskosität	Nicht verfügbar
Explosive Eigenschaften	Nicht anwendbar
Oxidierende Eigenschaften	Nicht anwendbar

### 9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen.

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

## D 10 ACIDE

Code: 0 607 1

### Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.1.0

Aktualisierungsdatum: 29/05/17

Druckdatum : 19/04/19

#### 10.1. Reaktivität

Unter normalen Einsatzbedingungen keine.

#### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil bei den empfohlenen Lager- und Nutzungsbedingungen.

#### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Exotherme Reaktion mit Alkalien.

Exotherme Reaktion mit Reduktionsmitteln.

#### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Nach unserer Kenntnis keine

#### 10.5. Unverträgliche Materialien

Alkalien.

Chloralkalien.

Einige Metalle

Reduktionsmittel

#### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Im Fall eines Brandes besteht das Risiko der Bildung von giftigem Rauch (Stickoxid).

Reagiert mit einigen Metallen (Aluminium, Zink, Kupfer...) unter Bildung von Wasserstoff, deren Gemische mit der Luft explosiv sind.

Diese Angaben gelten für das konzentrierte Produkt. Der Einsatz des verdünnten Produktes muss unter Einhaltung der Hinweise des technischen Datenblattes und des technischen Beraters erfolgen.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### **Angaben zu den Stoffen:**

Akute Toxizität

Phosphorsäure : LC 50 - inhalativ - 1h (Ratte) 3,846 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Phosphorsäure : LD 50 - dermal (Kaninchen) 2.740 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Phosphorsäure : LD 50 - oral (Ratte) 500 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Schwefelsäure ( 96% ) : LD 50 - oral (Ratte) 2.140 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Schwefelsäure ( 96% ) : LC 50 - inhalativ - 2h (Ratte) 510 mg/m<sup>3</sup>. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Salpetersäure : LC 50 - inhalativ - 4h (Ratte) (OECD 403): 2,65 mg/L. - Dampf - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Phosphorsäure ( 75% ) : Hautreizung . Ätzend. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

## D 10 ACIDE

Code: 0 607 1

### Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.1.0

Aktualisierungsdatum: 29/05/17

Druckdatum : 19/04/19

---

Schwefelsäure ( 96% ) : Hautreizung . Ätzend. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Phosphorsäure ( 75% ) : Irritation der Augen (Kaninchen) . Ätzend. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Schwefelsäure ( 96% ) : Irritation der Augen . Ätzend. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Mutagenität

Salpetersäure ( 58% ) : . Nicht mutagen - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Karzinogenität

Salpetersäure ( 58% ) : . Nicht krebserregend - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

#### **Angaben zum Gemisch :**

Akute Toxizität

. nicht bestimmt

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ätzwirkung auf die Haut . Aufgrund seines extremen PH-Wertes muss das Gemisch als ätzend eingestuft werden.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Augenätzende Wirkung . Verursacht nach den Kriterien der Verordnung 1272/2008/EG ernsthafte Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung der Haut . Das Gemisch ist nicht als hautsensibilisierend gemäß Verordnung 1272/2008/EG eingestuft.

Sensibilisierung der Atemwege . Das Gemisch ist gemäß Verordnung 1272/2008/EG nicht als atemwegsreizend eingestuft.

Mutagenität

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## D 10 ACIDE

Code: 0 607 1

### Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.1.0

Aktualisierungsdatum: 29/05/17

Druckdatum : 19/04/19

#### Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen :

**Nach Hautkontakt** : Ätzend : Verursacht schwere Verätzungen.

**Nach Augenkontakt** : Verursacht schwere Augenschäden.

**Nach Verschlucken** : Verursacht schwere Verätzungen im Mund und im Verdauungstrakt.  
Kann schwere Schädigungen von Magen oder Speiseröhre verursachen.

**Nach Einatmen** : Wirkt ätzend auf die Atemwege.

#### ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

##### 12.1. à 12.4. Toxizität - Persistenz und Abbaubarkeit - Bioakkumulationspotenzial - Mobilität im Boden

#### Angaben zu den Stoffen:

Akute Toxizität

Phosphorsäure : LC 50 - 96h Fische 3 - 3,25 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Schwefelsäure ( 96% ) : LC 50 - 24h Daphnien (Daphnia magna) 29 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Schwefelsäure ( 96% ) : LC 50 - 96h Fische 16 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Salpetersäure ( 100% ) : LC 50 - 96h Fische > 100 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Phosphorsäure : EC 50 - 72H Algen (OECD 201): > 100 mg/L.

Phosphorsäure : EC 50 - 48h Daphnien (OECD 202): > 100 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

#### Angaben zum Gemisch :

Akute Toxizität

Fische . nicht bestimmt

Daphnien . nicht bestimmt

Algen . nicht bestimmt

CHRONISCHE TOXIZITÄT

. Keine verfügbare Daten.

Abbaubarkeit

. Keine verfügbare Daten.

Bioakkumulation

. Keine verfügbare Daten.

Mobilität

. Keine verfügbare Daten.

## D 10 ACIDE

Code: 0 607 1

### Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.1.0

Aktualisierungsdatum: 29/05/17

Druckdatum : 19/04/19

#### Schlussfolgerung :

Das Gemisch ist gemäß Verordnung 1272/2008/EG nicht als umweltgefährdend eingestuft.

**Wassergefährdungsklasse: 1**

#### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keinen Stoff, der als PBT oder vPvB bewertet wird.

#### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

### ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

#### 13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

##### **Behandlung des Gemischs :**

Das Produkt nicht direkt in die Kanalisation oder in die Umwelt gelangen lassen.

Einhalten der geänderte Richtlinie 2008/98/EG vom 19.11.2008 über Abfälle sowie der Entscheidung 2000/532/EG (zuletzt geändert durch die Entscheidung 2014/955/EG), in der als gefährlich eingestufte Abfälle, die bei einer zugelassenen Stelle abgegeben werden müssen, aufgelistet sind.

##### **Entsorgung des Verpackungsmaterials:**

Verpackungsbehälter gründlich mit Wasser spülen und das Abwasser wie den entsprechenden Abfall behandeln.

Einhalten der geänderte Richtlinie 2008/98/EG vom 19.11.2008 über Abfälle sowie der Entscheidung 2000/532/EG (zuletzt geändert durch die Entscheidung 2014/955/EG), in der als gefährlich eingestufte Abfälle, die bei einer zugelassenen Stelle abgegeben werden müssen, aufgelistet sind.

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

#### **LANDTRANSPORT :**

Rail/Route (RID/ADR)

**UN-Nummer :** 3264

**Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung :** ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Phosphorsäure+Salpetersäure+Schwefelsäure)

**Transportgefahrenklassen :** 8

**Verpackungsgruppe :** III

**Kemler-Zahl :** 80

**Bezeichnung des Gutes :** 8

## D 10 ACIDE

Code: 0 607 1

### Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.1.0

Aktualisierungsdatum: 29/05/17

Druckdatum : 19/04/19



**Tunnelcode** : E

**Umweltgefahren** : nein

**Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender** : Keine Information

**Begrenzte Menge (LQ)** : 5l

#### **SEETRANSPORT :**

IMDG

**UN-Nummer** :3264

**Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung** : ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Phosphorsäure+Salpetersäure+Schwefelsäure)

**Transportgefahrenklassen** : 8



**Verpackungsgruppe** : III

**Meeresschadstoff** : nein

**Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender** : Keine Information

**EMS-Nummer** : F-A, S-B

**Begrenzte Menge (LQ)** : 5l

#### **Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code :**

Nicht betroffen

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### **Vorschriften in Bezug auf Gefahren in Zusammenhang mit größeren Unfällen :**

Seveso-III-Richtlinie (2012/18/CE) : Nicht betroffen

#### **Vorschriften in Bezug auf Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung der Stoffe oder Gemische :**

Geänderte Verordnung 1272/2008/EG

#### **Abfallvorschriften :**

## D 10 ACIDE

Code: 0 607 1

### Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.1.0

Aktualisierungsdatum: 29/05/17

Druckdatum : 19/04/19

---

Richtlinie 2008/98/EG, geändert durch die Richtlinie 2015/1127/EG  
Entscheidung 2014/955/EG, in der als gefährlich eingestufte Abfälle aufgelistet sind.

#### **Arbeitnehmerschutz :**

Richtlinie 98/24/EG vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit.

**Verordnung Nr. 850/2004/EG über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG :** Nicht anwendbar

**Geänderte Verordnung Nr. 1005/2009/EG über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen :**  
Nicht anwendbar

#### **Verordnung (EG) Nr 648/2004 :**

Gemäß den geltenden Vorschriften bezüglich Reinigungsmittel : Verordnung (EG) Nr. 648/2004.  
Ein Datenblatt über die Inhaltsstoffe steht dem medizinischem Personal bei schriftlicher Anfrage kostenfrei zur Verfügung.

Enthält:

5-15% Phosphate

#### **Nationale Vorschriften Deutschland - Lagerklasse**

Lagerklasse . LGK : 8A (TRGS 510)

Den nationalen und lokalen Gesetze einhalten.

#### **15.2. Chemische Sicherheitsbewertung**

nein

### **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

Dieses Datenblatt ergänzt die technischen Anwendungshinweise, ersetzt sie jedoch nicht. Die hier angegebenen Informationen stützen sich auf den aktuellen Stand unserer Erkenntnisse in Bezug auf das entsprechende Produkt und werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die Aufmerksamkeit der Anwender wird außerdem besonders auf eventuelle Risiken gezogen, welche durch einen unsachgemäßen Gebrauch des Produktes entstehen könnten. Das Datenblatt entbindet den Anwender nicht davon, alle Vorschriften und Regelungen, welche seinen Aktivitätsbereich betreffen, zu kennen und anzuwenden. Er übernimmt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der Vorsichtsmaßnahmen, die mit dem Einsatz des Produktes verbunden sind. Alle



## D 10 ACIDE

Code: 0 607 1

### *Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830*

Version 6.1.0

Aktualisierungsdatum: 29/05/17

Druckdatum : 19/04/19

---

angegebenen Regelungen und Vorschriften sollen dem Anwender lediglich bei der Erfüllung und Einhaltung seiner Verpflichtungen, die durch den Einsatz eines Produktes entstehen, helfen.

Diese Aufzählung erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit. Sie entbindet den Anwender nicht von seiner Pflicht, sich davon zu überzeugen, dass nicht auch andere als hier bereits angegebene Verpflichtungen entstehen, die durch den Besitz und den Gebrauch des Produktes begründet sind und für deren Einhaltung er die alleinige Verantwortung trägt.

#### **Gegenüber der vorherigen Version geänderte/r Abschnitt/e :**

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

#### **Auflistung der H-Sätze, auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird :**

H272 : Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.

H290 : Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H302 : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 : Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H331 : Giftig bei Einatmen.

#### **Quelle der Hauptangaben, die bei der Erstellung des Datenblattes verwendet wurden :**

MAK - Kommission

Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe

#### **Stand :**

Version 6.1.0

Annulliert und ersetzt die vorherigen Versionen 6.0.5